



Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil

Kanalisations- Reglement

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Abwasserverband	1
Art. 4	Projektierungsgrundlage	2
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	2
Art. 6	Lage der Kanäle	2
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	2
Art. 8	Kanalisationskataster	3

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	3
Art. 10	Gemeinsame private Anschlüsse	4
Art. 11	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	4
Art. 12	Anschluss von weiteren Leitungen	4

IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 13	Entwässerungssysteme	5
Art. 14	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	5
Art. 15	Ableitungsbeschränkungen	6
Art. 16	Industrielles und gewerbliches Abwasser	7

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 17	Anpassung an Entwässerungssystem	7
Art. 18	Zugänglichkeit	7
Art. 19	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	7
Art. 20	Materialien	8
Art. 21	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	8
Art. 22	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	8

VI. Finanzierung

Art. 23	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	9
Art. 24	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	9

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 25	Aufsichtsrecht	9
Art. 26	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	10
Art. 27	Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	11

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 28	Bestehende Anlagen	11
Art. 29	Delegationskompetenz	12
Art. 30	Rechtsmittel	12
Art. 31	Inkraftsetzung	12

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die Bundes- und die Kantonale-Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Bichelsee – Balterswil, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Lützelmutgtal
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Lützelmutgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Kanalisationsreglement

Art. 4

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 5

Anspruch Kanalisations- -
Erschliessung

- 1 Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
- 2 Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde

Art. 6

Lage der Kanäle

- 1 Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund erstellt.

Eigentum der Kanäle

- 2 Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss).

Art. 7

Inanspruchnahme von
Privatgrund

- 1 Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- 2 Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Einträge übernimmt die Gemeinde.
- 3 Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Kanalisationsreglement

Art. 8

- Kanalisationskataster
- 1 Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster. Die Daten werden im GIS erfasst.
 - 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9

Anschluss- und Abnahmepflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Bereich öffentlicher Kanalisation umfasst:
 - a. Bauzonen;
 - b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art.10 Abs. 1Bst.b)
 - c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Zuständig für die Anordnung von Kanalisationsanschlüssen oder einer anderen Abwasserbehandlung ausserhalb der Bauzone ist das Amt für Umwelt

Kanalisationsreglement

Art. 10

Gemeinsame private
Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 11

Erstellung, Unterhalt und
Erneuerung privater
Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

Art. 12

Anschluss von weiteren
Leitungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

IV Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 13

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Art. 14

Mischsystem

1

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes Mischsystem

2

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden verschmutztes Wasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird Platzwasser und verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

3

Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

Retention

4

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückhaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation

abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 15

Ableitungsbeschränkungen

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- 2 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten-, Obst- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
 - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- 3 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses angeordnet werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- 4 Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

- 5 In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht zB:durch Drainagen oder Sickerungen, abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 16

Industrielles und gewerbliches Abwasser

Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle. Das Einleiten von Abwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben in Schmutzwasserkanalisationen bedarf einer Bewilligung des Kantons

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 17

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem zu beachten und anzuwenden.

Art. 18

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 19

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Kanalisationsreglement

Art. 20

Materialien	1	Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasser-führenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
Ausführungsbestimmungen	2	Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 21

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen		Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
--	--	--

Art. 22

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	1	Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht wird.
	2	Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 15 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
	3	Der Eigentümer ist verpflichtet, Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

- 4 Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Art. 24

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 25

Aufsichtsrecht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 26

Bewilligung

- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung einzuholen.

Kanalisationsreglement

- Gesuchsunterlagen 2 Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Durchmesser, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
 - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn 3 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert zwei Jahren mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Kanalisationsreglement

Art. 27

Abnahme	1	Das Einmessen und die Abnahme der erstellten Kanalisationsanlagen (vor dem Eindecken) wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten gehen zulasten des Grundeigentümers. Die Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
Betriebskontrolle	2	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Abnahme eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
	3	Der Gemeinde sind nach Abnahme und Vollendung die Ausführungspläne der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
Spätere Kontrollen	4	Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 28

Bestehende Anlagen	Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.
--------------------	---

Art. 29

Delegationskompetenz	Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung Mitarbeitern oder privaten Fachstellen zu delegieren
----------------------	--

Kanalisationsreglement

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 31

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach deren Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und die zuständige kantonale Instanz.

Bichelsee - Balterswil, den: 11. Mai 2010

Der Gemeindeammann:



Beat Weibel

Der Gemeinderatsschreiberin:



Susanne Faust

Genehmigt vom Departement Bau und Umwelt am: 4.8.2010

Unterzeichnet: 